

weis auf den Inhalt einer schriftlich erteilten Antwort: *Haec post aliqua verba*. Hier also ist die Verbindung *haec verba* durch eine Klammer (*post aliqua*) auseinandergerissen und in ein Hyperbaton umgewandelt.

Eben diese rhetorische Figur²³⁹⁾ liegt nun auch der ersten Stelle zugrunde: *Haec (post reparandae inter se gratiae literas) verba*. Der besondere artistische Effekt aber besteht darin, daß die in der Klammer stehende Wendung wiederum ein Hyperbaton bildet: *post (reparandae inter se gratiae) literas*, welches seinerseits sich nochmals zerlegen läßt: *reparandae (inter se) gratiae*.

Für solche mehrfach ineinandergeschachtelte Parenthesen bekundet Ekkehard eine auffällige Vorliebe. Man vergleiche etwa Kap. 72 S. 255, 4 f.: *aliis, quos plurimo, ut aiebant, auro oberaverat, amicis*. Die vier zueinandergehörenden Paare sind hier: *aliis* — *amicis, quos* — *oberaverat, plurimo* — *auro* und *ut aiebant*²⁴⁰⁾.

VII. Zur Orthographie

Dem Verständnis des Textes dient nicht zuletzt auch die Orthographie, deren genaue Beachtung an gewissen Stellen sinnentscheidend sein kann²⁴¹⁾.

Der letzte Herausgeber der *Casus* hat das Problem mit dem einen Satz abgetan: „Bei der der Originalität ganz entbehrenden, erheblich späteren, zudem nicht von einer einzigen Hand consequent durchgeführten Gestaltung des jetzigen Textes glaubte ich auf willkürliche subjective Abweichungen und oft weitgehende Ungleichheiten der Orthographie nicht das Gewicht legen zu sollen, welches noch I. von Arx denselben beimaß, so daß also eine größere Consequenz besonders in Auflösung oder Nichtauflösung der geschwänzten *e* angestrebt ist“²⁴²⁾.

Besieht man sich daraufhin den Codex 615, so fragt man sich unwillkürlich, ob sich eine konsequente orthographische Umgestaltung überhaupt verwirklichen lasse. Gerade mit dem geschwänzten *e* hat es in der Überlieferung der *Casus* eine eigene Bewandnis.

²³⁹⁾ Vgl. L. Arbusow, *Colores rhetorici* (1948) S. 79 f.

²⁴⁰⁾ Ähnliche Verflechtungen: *cultellos, ut ludricum, quod Teutones picchin vocant, in coronam eius facerent, antequam capite illum plecterent, exigunt* (S. 206, 1 ff.); *Haec de mediis amborum brevitatis ego gratia excerpseram brevibus* (S. 348, 10 f.); *Quibus Otto suus postea, ut ipse nobis retulit, multum delectatus est sibi relectis* (S. 420, 14 ff.).

²⁴¹⁾ Zum Grundsätzlichen vgl. Fickermann (o. Anm. 185) S. 21 f. und 67 f.

²⁴²⁾ Meyer von Knonau, *Casus*, Einleitung S. LXXXIII.